

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/190 (I)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/190 (I)
Gremium: Kreistag Sitzung: 7. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/190/3 (I) Datum: 07.10.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig (RL Jugendhilfe)

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig (RL Jugendhilfe)“, welche am 01.01.2010 in Kraft tritt.

Die „Ergänzende Richtlinie zur allgemeinen Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen des Landkreises Leipziger Land zur Förderung von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe“ (Beschluss 2002/067 des Kreistages vom 12.06.2002) sowie im Bereich der Jugendhilfe die „Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen des Landkreises Leipziger Land (RIZuw)“ (Beschluss 2002/079 des Kreistages vom 12.06.2002) und die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Muldentalkreis gemäß § 74 SGB VIII - Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen“ (Beschluss 01/III/04 des Jugendhilfeausschusses vom 21.09.2004) sowie die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Muldentalkreis - Personalförderung (Beschluss 05/III/06 des Jugendhilfeausschusses vom 06.06.2006) treten mit Wirkung zum 31.12.2009 außer Kraft.

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2010 HHST Unterabschnitt (UA) 45200, HHST 1.45500.76400
(Erziehungsberatung), 1.45700.76530 (Jugendgerichtshilfe), UA 47900
im Vermögenshaushalt 2009 HHST
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig (RL Jugendhilfe)

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Leipzig fördert die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) in der jeweils geltenden Fassung.

Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Leipzig. Die Richtlinie gilt für die Förderung von Trägern der Jugendhilfe, welche Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die im Landkreis Leipzig wohnhaften jungen Menschen - je nach Leistungsbereich des SGB VIII - unter Einbeziehung ihrer Familien realisieren. Die Verpflichtung des Landkreises Leipzig zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Für das gesamte Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung,
- Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der jeweiligen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil (SGB I) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren (SGB X) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung,
- sämtliche Teilpläne im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung.

Darüber hinaus finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen analog der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsischen Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind alle Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 sowie Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII einschließlich sozialpädagogische Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe wie soziale Trainingskurse und Täter-Opfer-Ausgleich, soweit sie als Bedarf im Jugendhilfeplan ausgewiesen sind oder als Bedarfsfortschreibung festgelegt, und nicht nach anderen Vorschriften, insbesondere den §§ 78 a ff. SGB VIII, finanziert werden.

Darüber hinausgehende Leistungen sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht zuwendungsfähig.

3 Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen und gemeinnützige Ziele verfolgen, hierzu zählen insbesondere Vereine, Verbände und Jugendgruppen. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

3.2

Darüber hinaus können kreisangehörige Städte/Gemeinden Zuwendungsempfänger sein, sofern sie unter Nummer 2 dieser Richtlinie beschriebene Aufgaben der Jugendhilfe in eigener Trägerschaft erfüllen.

3.3

Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten darf.

Dies ist nur zulässig, wenn der Erstempfänger auf der Grundlage seiner besonderen Organisationsform, Fördermittel an seine Mitglieder auf deren berechtigten Antrag hin weiterleitet, sofern es sich bei den Mitgliedern um juristische oder natürliche Personen handelt.

Diese Regelung gilt insbesondere für den Kinder- und Jugendring Landkreis Leipzig e. V.

Auf die beabsichtigte Weiterleitung der Fördermittel ist bei der Antragstellung durch den Erstempfänger hinzuweisen.

Die Weiterleitung der Zuwendungen vom Erstempfänger an seine Mitglieder ist nur in Form eines privatrechtlichen Vertrages zulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen durch den Landkreis Leipzig werden gewährt, wenn:

4.1.1

der Bedarf an der Maßnahme durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig bestätigt ist bzw. ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Förderung der Maßnahme vorliegt,

4.1.2

der Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, insbesondere die in der Jugendhilfeplanung formulierten Fachstandards umsetzt und ein fachlich fundiertes Konzept mit Aussagen zur sozialräumlichen Betrachtung sowie zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Maßnahme vorlegt,

4.1.3

der Empfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme und für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,

4.1.4

der Antragsteller den Zweck der zu fördernden Maßnahme ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreichen kann,

4.1.5

die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,

4.1.6

der Träger sich durch Eigenmittel an der Finanzierung beteiligt, die in einem angemessenen Verhältnis zur eigenen Finanzkraft und zur beantragten Förderung stehen,

4.1.7

der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt,

4.1.8

der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

4.2

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig entsprechend § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Leipzig auf der Grundlage der jeweils rechtskräftigen Haushaltssatzung und den im Rahmen der FRL Jugendpauschale vom Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellten Mitteln nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Personalausgaben

5.1.1

Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend den Fachstandards der Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig und entsprechend der Empfehlungen und Orientierungshilfen des Sächsischen Landesjugendamtes erfüllen, als zuwendungsfähig anerkannt.

5.1.2

Das Tätigkeitsfeld der Fachkräfte ist in einer Stellenbeschreibung darzustellen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

5.1.3

Die fachliche und persönliche Eignung der Fachkräfte gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist nachzuweisen. Die fachliche Eignung ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.

5.1.4

Personalausgaben können maximal bis zur Höhe der Personalausgaben des öffentlichen Trägers für eine vergleichbare Stelle bezuschusst werden.

5.1.5

Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten beinhalten insbesondere Aufwendungen des Maßnahmeträgers im Zusammenhang mit der für die zu fördernde Maßnahme notwendigen Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte.

5.3 Honorarausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Honorarkräfte, welche im Rahmen der Maßnahme beschäftigt werden (z. B. für Supervision, Referenten etc.).

5.4 Inhaltliche Ausgaben

Zuwendungsfähig sind sämtliche Ausgaben für Materialien, welche für die unmittelbare Arbeit mit der Zielgruppe der Maßnahme benötigt werden.

5.5 Verwaltungs- und Sachausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation,
 - Büromaterial,
 - Telefon,
 - Porto,
 - Reinigungsmittel,
 - Fahrtkosten - (Unter analoger Anwendung der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes ist für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegt eine Wegstreckenentschädigung von bis zu 25 Cent je gefahrenen Kilometer zuwendungsfähig. Das Vorliegen triftiger Gründe muss dabei durch den Maßnahmeträger grundsätzlich vor Antritt der Dienstreise gegenüber dem Dienstreisenden schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.)
 - Fachliteratur,
 - Anwalts-, Gerichts- und Prüfungsgebühren,
- sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5.6 Betreiberausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Miete,
 - Betriebsausgaben (einschließlich Ausgaben für Heizung),
 - Energie,
 - Wasser,
 - Versicherungen
- sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5.7 Ausstattung, Kleinbauvorhaben, Kleinreparaturen

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Instandsetzung/Instandhaltung,
 - Reparaturen an beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
 - Ausstattungsgegenstände; wobei Gegenstände mit einem Wert über 410,00 Euro (netto) zu inventarisieren sind,
- sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5.8 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind insbesondere:

- Abschreibungen,
- Zinsen,
- Darlehen,
- Kontoführungsgebühren,
- Repräsentationsausgaben,
- satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Folgende **allgemeine Regelungen** gelten für alle Maßnahmen der Jugendhilfe:
Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie wird in Form einer Teilfinanzierung als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt, soweit diese Richtlinie keine besonderen/abweichenden Regelungen enthält.

Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen die Form der Anteil- oder Festbetragsfinanzierung gewählt werden. Der Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt.

Personalkostenzuschüsse werden entsprechend den Regelungen unter Nummer 5.1 dieser Richtlinie gewährt und grundsätzlich nur für Fachkräfte bewilligt, die beim Zuwendungsempfänger fest angestellt sind.

Sachkostenzuschüsse werden für Ausgaben nach Nummer 5.2 bis einschließlich Nummer 5.7 dieser Richtlinie gewährt.

6.2 **Besondere Regelungen** gelten für nachfolgende Maßnahmen der Jugendhilfe:

6.2.1 Regionale Einrichtungen und Projekte der Jugendarbeit

Für regionale Einrichtungen und Projekte der Jugendarbeit wird je Einrichtung/je Projekt grundsätzlich ein Personalkostenzuschuss für **eine** Fachkraft pro Kalenderjahr in Höhe von bis zu

- 22.500 Euro für Fachkräfte mit sozialpädagogischem Fachschulabschluss bzw.
- 27.500 Euro für Fachkräfte mit sozialpädagogischem Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Als Übergangsregelung wird für Fachkräfte mit sozialpädagogischem Fachschulabschluss in regionalen Einrichtungen der Jugendarbeit befristet für das Jahr 2010 ein Personalkostenzuschuss in Höhe von bis zu 27.500 Euro gewährt.

Bemessungsgrundlage bildet eine ganzjährige Tätigkeit und ein Arbeitsvolumen der Fachkraft von mindestens 30 Stunden/Woche. Bei Fachkräften mit anteiligen Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr bzw. einem Arbeitsvolumen unter 30 Stunden/Woche wird der Zuschuss in anteiliger Höhe gewährt.

Darüber hinaus wird für jede regionale **Einrichtung** pro Kalenderjahr ein Sachkostenzuschuss für Ausgaben nach Nummer 5.2 bis einschließlich Nummer 5.7 dieser Richtlinie in Höhe von bis zu 2.500 Euro in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

6.2.2 Überregionale Einrichtungen und Projekte der Jugendarbeit

Für überregionale Einrichtungen und Projekte der Jugendarbeit wird je Einrichtung/je Projekt ein Personalkostenzuschuss für **eine** Fachkraft pro Kalenderjahr in Höhe von bis zu

- 30.000 Euro für Fachkräfte mit (sozial)pädagogischem Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage bildet eine ganzjährige Tätigkeit einer vollzeitlich tätigen Fachkraft (40 Stunden/Woche). Bei Fachkräften mit anteiligen Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr bzw. einem anteiligen Arbeitsvolumen je Woche wird der Zuschuss in anteiliger Höhe gewährt.

Darüber hinaus wird für jede überregionale **Einrichtung** pro Kalenderjahr ein Sachkostenzuschuss für Ausgaben nach Nummer 5.2 bis einschließlich Nummer 5.7 dieser Richtlinie in Höhe von bis zu 2.500 Euro in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

6.2.3 Mobile Jugendarbeit

Für jeden Mobilien Jugendarbeiter wird gemäß Nummer 6.1 dieser Richtlinie ein Personalkostenzuschuss in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Dabei werden die bestehenden sechs Maßnahmen der Mobilien Jugendarbeit mit dem Arbeitsvolumen und der Aufteilung analog dem Jahr 2009 bis zum Beschluss des neu zu erarbeitenden Teilfachplanes „Leistungen nach den §§ 11 - 14 SGB VIII“ für den Landkreis Leipzig, längstens jedoch bis zum 31.12.2010, gefördert. Spätestens mit Wirkung zum 01.01.2011 soll die Neuordnung der Territorien abgeschlossen sein und der Einsatz von Mobilien Jugendarbeitern im Landkreis Leipzig erfolgen. Für diese verbleibenden Mobilien Jugendarbeiter soll ab dem Jahr 2011 eine angemessene Finanzierungsbeteiligung durch die in Anspruch nehmenden Städte/Gemeinden vereinbart werden.

Ergänzend wird für jeden vollzeitlich tätigen mobilen Jugendarbeiter pro Kalenderjahr ein Sachkostenzuschuss für Ausgaben nach Nummer 5.2 bis einschließlich Nummer 5.7 dieser Richtlinie in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der jährliche Sachkostenzuschuss wird als Höchstbetrag gewährt und beträgt für die Dauer der Beibehaltung der sechs Mobilien Jugendarbeiter bis zu 2.500 Euro/VzÄ und ab dem Zeitpunkt der Neuordnung der Territorien bis zu 5.000 Euro/VzÄ. Bei teilzeitlich tätigen Fachkräften wird der Sachkostenzuschuss in anteiliger Höhe gewährt.

6.2.4 Schulsozialarbeit

Für jeden Schulsozialarbeiter wird ein Personalkostenzuschuss gemäß Nummer 6.1 dieser Richtlinie in Höhe von bis zu 50% in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

Darüber hinaus wird je vollzeitleich tätigen Schulsozialarbeiter pro Kalenderjahr ein Sachkostenzuschuss für Ausgaben nach Nummer 5.2 bis einschließlich Nummer 5.7 dieser Richtlinie in Höhe von bis zu 50%, max. aber ein Betrag von 1.500 Euro, in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Bei teilzeitleich tätigen Fachkräften wird der Sachkostenzuschuss in anteiliger Höhe gewährt.

7 Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde ist die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig.

7.2

Die Antragstellung hat bis zum 31.08. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich auf den vorgegebenen Antragsformularen zu erfolgen.

Später eingegangene Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden. Gesonderte Ausschreibungen zu Modellprojekten sowie Maßnahmen, die auf Grund eines entscheidenden Bedarfs erst nach dem Antragsschluss entwickelt werden konnten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Abweichend von Satz 1 hat die Antragstellung für das Förderjahr 2010 bis zum 30.10.2009 bei der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Bei der Antragstellung für das Jahr 2010 sind bereits die in dieser Richtlinie festgeschriebenen Vorgaben zu beachten.

7.3

Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.4

Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung ohne besondere Anforderung in sechs Teilbeträgen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November des Bewilligungsjahres, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

7.5

Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Die Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

7.6

Darüber hinaus gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VwV zu § 44 SÄHO entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Nummer 7.2, Sätze 4 und 5 dieser Richtlinie treten mit Wirkung zum 08.10.2009 in Kraft.

Die „Ergänzende Richtlinie zur allgemeinen Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen des Landkreises Leipziger Land zur Förderung von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe“ (Beschluss 2002/067 des Kreistages vom 12.06.2002) sowie im Bereich der Jugendhilfe die „Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen des Landkreises Leipziger Land (RIZuw)“ (Beschluss 2002/079 des Kreistages vom 12.06.2002) und die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Muldentalkreis gemäß § 74 SGB VIII - Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen“ (Beschluss 01/III/04 des Jugendhilfeausschusses vom 21.09.2004) sowie die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Muldentalkreis - Personalförderung (Beschluss 05/III/06 des Jugendhilfeausschusses vom 06.06.2006) treten mit Wirkung zum 31.12.2009 außer Kraft.

Borna, den 07.10.2009

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -